

keiner Weise bestritten worden. Dagegen ist allerdings fraglich, ob die an die Beklagten, speziell die an Lina Scarpatetti ergangene Ladung als eine rechtsgültige zu betrachten sei.

4. In dieser Beziehung steht nun zunächst fest, daß der Gerichtspräsident von Moudon, obwohl ihm das Domizil der Beklagten unzweifelhaft bekannt war, dieselben nicht etwa persönlich, sei es durch Chargebrief, sei es durch Requisition der zuständigen Graubündner Behörde laden ließ, sondern die Ladung durch einen Anschlag an die öffentliche Säule in Moudon bewerkstelligte. Diese Tatsache war denn auch dem Kreisamt Oberhalbstein zur Zeit seines Entscheides bekannt; nicht bekannt war ihm dagegen, daß außer dieser Ladung durch Anschlag auch eine solche durch einfachen amtlichen Brief der Staatsanwaltschaft des Kantons Waadt stattfand. Da dieser letztere Prozeßakt erst hierorts behauptet und bewiesen wurde, so kann natürlich der kreisamtliche Entscheid nicht deswegen beanstandet werden, weil er darauf keine Rücksicht nahm; anderseits ist dem Rekursbeklagten zu glauben, daß weder er noch seine Frau die betreffende Ladung erhalten haben. Sei dem übrigens wie ihm wolle, so ergibt sich im für den Rekurrenten günstigsten Falle doch nur so viel, daß die Ladung der Lina Scarpatetti zum Rechtstag vom 15. Januar 1891, trotzdem ihr Wohnsitz dem Prozeßgericht bekannt war, in den Formen des waadtländischen Prozeßrechts geschah. Fragt sich aber, ob diese Formen genügen, um eine in Graubünden vorgenommene Ladung als rechtsverbindlich und das daraufhin ergehende Urteil als ein rechtskräftiges im Sinne des Art. 61 B.-V. erscheinen zu lassen, so ist dies, wie das Bundesgericht bereits am 16. September 1892 ausgesprochen hat, zu verneinen. Gegenteils muß schon laut Art. 61 B.-V., dann aber auch laut Art. 81, Abs. 2 des Betreibungs- und Konkursgesetzes verlangt werden, daß die Ladung dem Rechte des Ortes entspreche, wo sie stattfindet. In casu trifft dies nun nicht zu, sondern ist, statt des maßgebenden Bündner Rechts allein das waadtländische Recht zur Anwendung gebracht worden; es fehlt aber ferner, wie gesagt, der nötige Nachweis, daß die betreffende Ladung nicht nur abgesandt worden, sondern auch wirklich in die Hände der Beklagten gelangt sei. In dieser mangelhaften Vorladung aber, welche eine der wesentlichsten Garantien der

Rechtssprechung und Justizpflege verletzt, liegt auch eine Rechtsverweigerung, indem es der Partei Scarpatetti durch dieselbe verunmöglich, oder zum mindesten ganz wesentlich erschwert wurde, ihre Rechtsbehelfe geltend zu machen. Aus diesen beiden Gesichtspunkten des Art. 61 und Art. 4 B.-V. ist das Bundesgericht kompetent, auf die Streitsache einzutreten, dieselbe ist aber nach dem Gesagten im Sinne der Abweisung des Rekurses zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

50. Urteil vom 16. Juli 1894 in Sachen Böllmy.

A. Unterm 15. August 1893 schlossen J. A. Müller-Landsmann in Lohwyl und die heutige Rekurrentin, Wittve A. Böllmy in Viestal, anlässlich eines vom ersteren anhängig gemachten Rechtsstreites vor Bezirksgericht Viestal den folgenden Vergleich ab: 1. Der Kläger bezahlt an die Beklagte für dahin und weg einen Betrag von 500 Fr., sobald dieselbe den noch vorhandenen Vorrat, betitelt „Die Schweizergeschichte in Bildern“ von 3100 Exemplaren gebunden übersandt haben wird. 2. Die vorhandenen Lithographiesteine werden alleiniges Eigentum der Beklagten, Wittve Böllmy. 3. Die Beklagte übernimmt die Zahlung der noch ausstehenden Rechnung zu Händen Th. Buser von 238 Fr. 30 Cts. 4. Durch diesen Vergleich wird das ganze gegenseitige Rechnungsverhältnis zwischen den beiden Parteien als gelöst betrachtet. 5. . . . 6. Die bereits fertig eingebundenen Exemplare 1. Serie, circa 400 Stück, sind dem Kläger sofort zuzusenden; die übrigen Exemplare 1. Serie sollen bis längstens Mitte Dezember 1893 dem Kläger zugeschickt werden u. s. w. Auf Grund dieses Vergleiches erließ die Wittve Böllmy unter 8. 19. Januar 1894, nachdem Müller-Landsmann die Zahlung der sub 1 des Vergleiches genannten 500 Fr., angeblich wegen schlechten Zustandes der gelieferten Ware, verweigert hatte, gegen denselben einen Zahlungsbefehl, und beantragte auf erfolgten Rechtsvorschlag hin zunächst

beim Richteramt Narwangen definitive Rechtsöffnung. Diese Behörde wies das Rechtsöffnungsbegehren am 21. Februar 1894 unter Kostenfolge zu Lasten der Interpretantin ab. Als sodann letztere an den Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern gelangte, erklärte derselbe am 8. März 1894, es sei der Wittve A. Böllmy das Forum des Appellations- und Kassationshofes von Amtes wegen verschlossen und dieselbe zu den Kosten der Weiterziehung verurteilt. Zur Begründung wird bemerkt: Impetrantin habe laut Bescheinigung des Gerichtspräsidenten von Narwangen ihr Aktenheft nebst 5 Fr. Appellationsgebühr am 23. Februar 1894 eingereicht. Demnach sei sie der Vorschrift des § 40, Ziff. 2 des Einführungsgesetzes zum Betreibungs- und Konkursgesetz, wonach im Falle der Appellation die Akten sofort einzureichen seien, nicht nachgekommen, sondern habe sich verspätet.

B. Gegen diesen, am 7. April 1894 eröffneten, Entscheid erklärte Wittve A. Böllmy die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht mit folgendem Begehren: Es sei der vorgenannte Entscheid zu kassieren und der Appellations- und Kassationshof anzuweisen, auf die Sache einzutreten und der Berufung Folge zu geben. Zur Begründung wird geltend gemacht: Laut Art. 61 B.-V. seien rechtskräftige Zivilurteile, die in einem Kanton gefällt worden, in der ganzen Schweiz vollstreckbar. Den rechtskräftigen Zivilurteilen seien aber in dieser Beziehung die gerichtlich abgeschlossenen Vergleiche gleich zu achten. Es sei dies übrigens in Art. 80 des Betreibungs- und Konkursgesetzes ausdrücklich vorgeschrieben. In casu sei nun der in Frage stehende Vergleich unter Mitwirkung des Bezirksgerichtes Niesetal zu Stande gekommen, daher einem von demselben gefällten Urteile gleich zu stellen, d. h. zu vollstrecken. Diese Vollstreckung geschehe nun im Falle erhobenen Rechtsvorschlages auf dem Wege der Rechtsöffnung. Nun sei aber dieselbe hier nicht gewährt, sondern das Forum verschlossen, somit das rechtliche Gehör verweigert worden. Dem daherigen Rekurse gegenüber könne nicht darauf verwiesen werden, daß das Eintreten auf das Rechtsöffnungsgebet auf Grund des kantonalen Prozeßrechts wegen Versäumnis kantonaler Prozeßfristen verweigert worden sei und daher eine Überprüfung des Bundesgerichtes nicht stattfinden dürfe. Gegenteils müsse letzteres

materiell auf die Streitsache eintreten. Nun stehe in § 40, Abs. 2 des citierten bernischen Einführungsgesetzes allerdings, daß im Appellationsfalle die Akten sofort einzureichen seien. Allein dies „sofort“ könne doch billigerweise nur so interpretiert werden, daß den Anwälten eine gewisse Zeit zur Besorgung der nötigen Vorkehrungen (Ordnen, Heften der Akten etc.) gelassen werde u. s. w.

C. Der rekursbeklagte Müller-Landsmann beantragt zunächst Abweisung des Rekurses wegen mangelnder Vollmacht des Vertreters der Rekurrentin, eventuell als unbegründet, unter Kostenfolge. Zur Begründung wird geltend gemacht: Die Wittve Böllmy habe, als sie in Niesetal für die dem Rekursbeklagten von den Berner Gerichtsbehörden zugesprochenen Gerichtskosten betrieben worden sei, Rechtsvorschlag erhoben und sodann im Rechtsöffnungsverfahren unter anderm geltend gemacht, daß sie im Kanton Bern nicht regelrecht vorgeladen worden sei und überhaupt zur Prozeßführung keine Vollmacht erteilt habe. In der Sache selbst sei zu bemerken, daß hier nur der Forumsverschluß des Appellations- und Kassationshofes, und nicht das Urteil des Richteramtes Narwangen als rekuriert zu betrachten sei. Durch den Forumsverschluß aber sei weder ein Verfassungssatz noch ein Gesetz verletzt worden. Gemäß § 40 des citierten Einführungsgesetzes seien bei einer Appellation die Akten sofort, d. h. noch vor Schluß der bezüglichen Gerichtsverhandlung und jedenfalls vor Schluß des Protokolls einzureichen; dieser Vorschrift nachzukommen sei nun jedenfalls möglich, wenn nämlich die Parteien ihre Akten geordnet und geheftet zur Verhandlung mitbrächten. Die weitere Frage, ob die betreffende Vorschrift nicht zu rigorös sei, falle nicht in Betracht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Vollmacht des rekurrentischen Anwalts kann mit Zug nicht bestritten werden. In der Tat befindet sich bei den Akten ein Schriftstück, wodurch der genannte Anwalt zur Prozeßführung in Sachen gegen Müller-Landsmann, sowie sogar zu allen Handlungen bevollmächtigt wird, für welche das Gesetz eine Spezialvollmacht verlangt. Es ist unter diesen Umständen ohne weiters anzunehmen, daß diese Vollmacht auch für den vorliegenden Rekurs Geltung habe.

2. In der Sache selbst steht zunächst fest, daß gemäß Art. 61 B.-V. in einem Kanton erlassene Zivilurteile in der ganzen Schweiz sollen vollzogen werden können. Von Vergleichen überhaupt und gerichtlichen Vergleichen insbesondere ist im genannten Artikel nicht gesprochen; dieselben können daher mit Bezug auf interkantonale Vollstreckbarkeit den rechtskräftigen Zivilurteilen nicht gleichgestellt werden. Es ist dies ganz besonders in solchen Fällen geradezu selbstverständlich, wo im Vergleich nicht etwa eine liquide, unbedingte Forderung zum Ausdruck kommt. Dies trifft aber eben in casu zu, indem die Parteien vor Bezirksgericht Liestal sich in der Weise verglichen haben, daß sie einen förmlichen neuen Vertrag abschlossen, in welchem jeder Teil gewisse Leistungen übernahm. Speziell war die von Müller-Landsmann versprochene Zahlung gemäß Nr. 1 des Vergleiches erst dann zu leisten, wenn die heutige Rekurrentin ihm einen gewissen Vorrat von Drucksachen übersandt haben würde. Diese Sendung wird nun eben beanstandet; die Forderung Böllmy von 500 Fr. ist daher überhaupt nicht liquid und kann, nebenbei bemerkt, auch für den Art. 80 des Betreibungs- und Konkursgesetzes nicht in Betracht fallen. Wesentlich ist übrigens hierorts allein der Umstand, daß überhaupt in der Verweigerung der Vollstreckung eines in einem andern Kanton abgeschlossenen Vergleiches keine Verfassungsverletzung liegt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

VIII. Staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen.

Différends de droit public entre Cantons.

51. Urteil vom 14. Juni 1894 in Sachen
Baselland gegen Baselftadt.

A. Wilhelm de Lukas Preiswerk, von Basel, geb. 1821, kaufte im Jahr 1870 das Hofgut Bogenthal auf Gebiet der Gemeinde Lauwyl, Kanton Baselland. Er ließ dasselbe durch Pächter bewirtschaften; für sich selbst reservierte er im Pächterhause einige einfach möblierte Zimmer sowie ein kleines Blockhaus in der Nähe, und ließ sich dauernd dort nieder. Außer mit den Pächtersleuten verkehrte er dort wenig mit andern Leuten. Lauwyl schenkte ihm im Jahre 1872 das Bürgerrecht; der Landrat von Baselland tat sodann im folgenden Jahre das gleiche bezüglich des baselländischen Staatsbürgerrechts. Hier und da wurde W. Preiswerk auf seinem Gute von Verwandten aus Basel und einigen wenigen Freunden besucht; er selbst begab sich in der Regel drei Mal jährlich, zur Fastnacht, zu Ostern und zur Oktobermesse nach Basel, wo er sich dann gewöhnlich je eine Woche lang aufzuhalten pflegte. Er wohnte dort zuerst bei seinem Neffen Burckhardt-Röchlin, bei dem er auch etwas Kleidungsstücke für seine Besuche in der Stadt aufbewahren ließ; später, seit 1883, bei W. Jenny-Dettwyler, Theodorsgraben 30, der früher in Lauwyl Lehrer gewesen war. Bei diesem mietete er zwei Zimmer, die er in einfacher Weise möblierte; dieselben standen immer zu seiner Verfügung und wurden abgeschlossen, wenn er sie nicht bewohnte. Im Laufe des Jahres 1889 teilte Preiswerk den Pächtersleuten mit, er verlasse das Bogenthal, „bleibe nun für ganz weg,“ und reiste mit zwei Koffern und einem Nachtsack ab, kehrte aber nach circa vier Wochen wieder zurück. Am 4. Oktober 1892 begab er sich, da er sich unwohl fühlte, wieder nach Basel. Den Pächtersleuten teilte er mit, es geschehe dies für kurze Zeit, resp. einige